

Schweizerische Bundesgesetzgebung in Liechtenstein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Sichere Arbeitsplätze für Alle
- Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen
- Schutz der Kleinhändler
- Schuljahresbeginn

SCHWEIZERISCHE BUNDESGESETZGEBUNG IN LIECHTENSTEIN

Der Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen Liechtenstein und der Schweiz sieht in seinem Artikel 4 vor, dass zufolge des Zollanschlusses im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung finden wir in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtskirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung und
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.

Ausgenommen sind diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird. Artikel 9 des Zollvertrages sieht ferner vor, dass die im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse in einer Anlage I und die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in einer Anlage II aufgeführt werden.

Nachdem die letzte Gesamtbereinigung der Anlage I im Jahre 1949 erfolgte ist diese nun den neuen Gegebenheiten angepasst und bereinigt worden. Die Veröffentlichung der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Gesetze, bedingt durch den Zollvertrag, erfolgte im Bundesblatt Nr. 32 Band II vom 14. August 1979. Liechtensteinischerseits erfolgte die Veröffentlichung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

Interessenten können wir diese Anlage I zum Zollvertrag abgeben.

Gleichzeitig möchten wir vermerken, dass unsern Mitgliedern auch jederzeit die umfangreiche Liechtensteinische Gesetzesammlung unentgeltlich ausgeliehen werden kann.